

7 Teilnahmebedingungen/AGB

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an der ÖGA, der Schweizerischen Fachmesse für Garten-, Obst- und Gemüsebau in Oeschberg bei Koppigen, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen der ÖGA und den Ausstellern. Die Teilnahmebedingungen gelten für den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung sämtlicher Verträge, die aus der Teilnahme an der Messe entstehen. Zusätzlich können für einzelne Veranstaltungen ergänzende Teilnahmebedingungen und spezifische Regelungen erlassen werden.

Die ÖGA ist eine Fachmesse für den produzierenden und gestaltenden Gartenbau, den Obst- und Gemüsebau sowie dem gärtnerischen Endverkauf. Sie bezweckt die Information über den neusten Stand der Entwicklung auf den Gebieten Maschinen und Geräte, Gewächshäuser und Gewächshauseinrichtungen, Pflanzen/Sorten, Bedarfsartikel und Dienstleistungen der Branchen. Die Messeleitung ist bestrebt, die ÖGA nach Branchen zu gliedern.

Die interessierten Aussteller haben sich für eine Teilnahme an der ÖGA mit dem offiziellen Anmeldeformular anzumelden. Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular anerkennt der Aussteller die vorliegenden Teilnahmebedingungen als verbindlich. Dies gilt auch für seine Hilfspersonen (Angestellte, Beauftragte usw.).

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten bearbeitet und im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der ÖGA an Dritte weitergegeben werden können.

Der Aussteller und dessen Hilfspersonen verpflichten sich, die Weisungen der ÖGA-Funktionäre, des Sicherheitsdienstes und der Polizei in allen Teilen einzuhalten. Sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Durchführung der ÖGA obliegen der Messeleitung.

Kontaktadresse:

ÖGA-Messesekretariat, Bern-Zürich-Strasse 18, CH-3425 Koppigen.

2 Allgemeine Informationen

Die Vorgaben gemäss dem Formular «Allgemeine Informationen» sowie die Detailbestimmungen auf den Bestellformularen sind Bestandteile der Teilnahmebedingungen. Termine sind vom Aussteller strikte einzuhalten.

3 Anmeldung

Die Anmeldung hat auf den originalen Formularen (inkl. allen Bestellformularen) zu erfolgen. Die benötigten Anschlüsse für Strom und Wasser sind für jeden Standplatz detailliert und unter www.oega.ch/de/aussteller/shop rechtsgültig unterschrieben und termingerecht, vorzugsweise per E-Mail eingereicht werden. Bedingungen und Vorbehalte des Anmeldenden sind ungültig.

Mit der Einsendung der Anmeldung erklärt der Aussteller, die Teilnahmebedingungen vollständig zu kennen und zu akzeptieren. Die Anmeldung des Ausstellers ist bis zum Entscheid über die Zulassung verbindlich.

3a Direktverkauf

Der Direktverkauf von Waren (mit Ausnahme von Blumen und Pflanzen) ist während der Öffnungszeiten der Messe gestattet, sofern dies auf dem Anmeldeformular vermerkt ist. Ausgestellte Blumen und Pflanzen dürfen erst nach dem offiziellen Messeschluss verkauft werden.

Der Verkauf von giftigen Stoffen oder Produkten (Pestizide, Dünger usw.) ist verboten. Das Ausstellen von leeren Packungen sowie das Aufnehmen von Bestellungen giftiger Stoffe oder Produkte sind zulässig.

3b Zulassung

Über die Zulassung von Ausstellern und Erzeugnissen entscheidet die Messeleitung. Sie kann eine Anmeldung ohne Begründung ganz oder teilweise zurückweisen.

Eine Anmeldung gilt als zugelassen und der Vertrag kommt zustande, wenn die Anmeldung von der Messeleitung schriftlich bestätigt worden ist. Die Messeleitung ist berechtigt, eine bereits erfolgte Zulassung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Angaben oder aufgrund falscher Voraussetzungen erteilt wurde, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

3c Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird von der Messeleitung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen und dem Aussteller zusammen mit der Rechnung bekannt gegeben. Für die Zuteilung werden die Branchenzugehörigkeit, die verfügbare Standfläche sowie der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung berücksichtigt. Die Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zusicherungen für Platzzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Allfällige Einwendungen gegen die Platzzuteilung sind der Messeleitung innert 7 Tagen nach Versand der Zuteilung schriftlich und begründet mitzuteilen. Andernfalls gilt die Platzzuteilung als akzeptiert. Über allfällige Einwendungen gegen die Platzzuteilung entscheidet die Messeleitung definitiv. Sie bemüht sich, berechtigten Einwendungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die Messeleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach der definitiven Platzzuteilung ausdrücklich vor. Den Interessen des Ausstellers wird dabei bestmöglich Rechnung getragen. Ist der Aussteller mit der definitiven Platzzuteilung oder mit einer nachträglichen Standverschiebung nicht einverstanden, so kann er innert 7 Tagen nach Versand der Mitteilung unter Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Rechnungen mittels schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3d Ausstellungsgüter

Folgende Güter können ausgestellt bzw. vorgeführt werden: Maschinen, Geräte und Hilfsstoffe für den Garten-, Obst- und Gemüsebau durch in- und ausländische Aussteller.

Pflanzen (fertige, halbfertige und Rohware sowie Jungpflanzen), Schnittblumen und Baumschulpflanzen durch in- und ausländische Aussteller. Es ist Sache des Ausstellers, die für den Import von Pflanzen notwendigen Genehmigungen einzuholen. Allfällige Bussen oder Geldstrafen gehen sämtlich und vollumfänglich zulasten des Ausstellers.

Nicht angemeldete oder nicht zugelassene Ausstellungsgüter dürfen nicht ausgestellt werden. Die Messeleitung hat das Recht, solche Güter und deren Vertreter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen bzw. vom Ausstellungsgelände zu weisen.

3e Deklaration

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung detailliert anzugeben und kann im Branchenregister beworben werden.

4 Mitaussteller & Gemeinschaftsstände

Allfällige Mitaussteller bei Gemeinschaftsständen sind bei der Anmeldung anzugeben. Als Mitaussteller gelten Dritte, die auf dem Stand des Ausstellers Bestellungen aufnehmen, Offerten anfertigen oder Werbematerial abgeben. Mitaussteller müssen gegen eine Gebühr (siehe Formular 3) durch den Aussteller angemeldet werden. In dieser Gebühr sind ein Firmeneintrag und zwei Brancheneinträge im ÖGA Katalog und Online inbegriffen. Werden während der Ausstellung von der Messeleitung Mitaussteller registriert, die nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden, schuldet der Aussteller eine Nachmeldegebühr (siehe Formular 3) pro Mitaussteller. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen sind auch für die Mitaussteller verbindlich. Der Aussteller haftet für sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen, somit auch für die Mitaussteller.

5 Standgestaltung

5a Bodengestaltung

Der Aussteller kann Teile seines Standes mit einem Holzboden versehen oder verschiedene Abdeckmaterialien benutzen. In den Hallen ist ein Holzboden vorhanden. Bei Wünschen für eine genaue Position des Strom- und Wasseranschlusses, ist ein doppelter Boden zwingend und geht zulasten des Ausstellers. Auf Rasen und Wiese in den Sektoren 2-9 muss unter dem Abdeckmaterial zwingend Vlies ausgelegt werden. Im Sektor 10 dürfen Rindenschnitzel direkt auf das Gras ausgebracht werden.

Auf Wegen und Plätzen dürfen die Abdeckmaterialien direkt auf den Hartbelag ausgebracht werden. Der Standplatz ist nach Schluss der Messe durch den Aussteller zu räumen und zu reinigen. Andernfalls ist die Leitung der ÖGA berechtigt, nach Ablauf der Räumungsfrist, auf Kosten des Ausstellers, Dritte mit dem Räumen und Reinigen zu beauftragen sowie Gegenstände zu entsorgen oder nach Ermessen auf Kosten des Ausstellers zu hinterlegen.

5b Bauten im Freigelände

Die Standhöhe darf maximal 6 m betragen. Es ist auf die Örtlichkeiten und Bäume Rücksicht zu nehmen.

Eigene Bauten im Freigelände (Zelte, Ausstellungswagen und ähnliche Bauten) sind bis zu einer Maximalgrösse von 30 m² ohne Genehmigung der Messeleitung gestattet. Bauten, die 30 m² übersteigen, sind grundsätzlich via Webshop zu bestellen und werden durch die ÖGA erstellt.

Eigene Bauten, die 30 m² übersteigen, können von der Messeleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs des Ausstellers inkl. vermasstem Lageplan mit Zusatzkosten (siehe nächsten Abschnitt) bewilligt werden.

Bei eigenen Bauten, deren Fläche sowohl 30 m² als auch 25 % der Standfläche übersteigt, wird für die Mehrfläche ein Zuschlag erhoben, welcher der für diese Fläche geschuldeten Standgebühr entspricht.

Eigene Bauten und sonstige Gegenstände (z.B. Sonnenschirme) müssen sturmsicher im Boden verankert werden. Die Weisungen der Messeleitung sind strikte zu befolgen. Jegliche Haftung in Zusammenhang mit eigenen Bauten und Gegenstände werden ausgeschlossen.

5c Grenzabstände im Freigelände

Können sich die benachbarten Aussteller nicht einigen, so gelten für alle Standaufbauten, wie Kundenunterstände, Gewächshäuser, Wohn- und Ausstellungswagen, Firmenschilder usw. ein Grenzabstand von mindestens 1 m zum benachbarten Ausstellungsplatz.

6 Besondere Bestimmungen

6a Ton- Klangverstärker und laute Geräusche

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen (inkl. Handmegaphon) an Ausstellerständen und laute sich wiederholende Geräusche sind grundsätzlich nicht gestattet. Vorführungen von lauten Maschinen ist auf ein Minimum zu beschränken. Über Ausnahmen entscheidet die Messeleitung auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Ausstellers. Die Abklärung von urheberrechtlichen Fragen bei Musik-, Tonfilm-, Videovorführungen usw. sowie die Einholung von allfälligen Genehmigungen (z.B. SUISA, www.suisa.ch) sind Sache des Ausstellers. Allfällige Bussen oder Geldstrafen gehen sämtlich und vollumfänglich zu Lasten des Ausstellers.

7 Luftfahrzeuge und Werbeballons

Das Aufstellen und die Benutzung von Luftfahrzeugen und Werbeballons bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Genehmigung der Messeleitung. Ballons dürfen eine Höhe von 10 m nicht übersteigen. In der Umgebung von Freileitungen (Sektoren 9 +10) ist ein Abstand von 20 m einzuhalten.

8 Werbung

Die Durchführung von Werbemassnahmen jeglicher Art ausserhalb des zugeeilten Standplatzes ist weder auf, noch vor dem Messegelände zulässig. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Personen als Werbeträger, für die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeglicher Art und für das Aufstellen von Maschinen und Geräten. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben ausserhalb des Standes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über Reklame und Werbung (insbesondere die Signalisationsverordnung des Bundes und die Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame des Kantons Bern).

9 Haftung

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und seinen Hilfspersonen sowie durch seinen Stand verursachten Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Diese Haftung gilt sowohl gegenüber den Veranstaltern der ÖGA als auch gegenüber Dritten (insbesondere Besuchern).

Die Veranstalter der ÖGA lehnen jede Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden ab. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen, Transportschäden, Diebstahl, Feuer- und Elementarschäden sowie Schäden beim Versagen der Versorgungsanlagen mit Bezug auf die Ausstellungsgüter.

10 Versicherung

Der Aussteller ist zum Abschluss der erforderlichen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung und Versicherung der Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen gegen Beschädigungen und Abhandenkommen) verpflichtet. Melden Sie sich z.B. bei AXA Winterthur, Hauptagentur Peter Gurtner, Schulweg 6, 3422 Kirchberg, Tel. 034 448 41 41

11 Sicherheit

In den Nächten der Messewoche (Montag 18.00 Uhr bis Samstag 07.00 Uhr) wird das Ausstellungsgelände durch ein Sicherheitsunternehmen (z.B. Securitas) bewacht. Ausserhalb dieser Zeit wird keine Bewachung durchgeführt. Diese Bewachung ändert nichts an der Haftungs- und Versicherungsregelung gemäss AGB Ziffer 9 und Ziffer 10.

12 Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Preise sind in CHF deklariert und verstehen sich exkl. MWST (Ausnahme Eintrittspreise). Die schweizerische Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils aktuellen Mehrwertsteuersatz ist zusätzlich geschuldet. Da die Leistung in der Schweiz erbracht wird, schulden Aussteller aus dem Ausland die MWST.

13 Zahlungsfristen

Die Messeleitung kann unmittelbar nach Bestätigung der Anmeldung eine Anzahlung von bis zu 50 % der voraussichtlichen Standgebühr verlangen. Wird diese Anzahlung nicht innert der von der Messeleitung bestimmten Zahlungsfrist geleistet, so gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

Die Standgebühr sowie die Nebenkosten werden mit der Bekanntgabe der Zuteilung des Standplatzes in Rechnung gestellt. Änderungen und Nachbestellungen werden nach Eingang inkl. Zuschläge fakturiert.

Sämtliche Rechnungen sind vom Aussteller innert der auf der Rechnung angegebenen Frist zahlbar. Auf verspäteten Zahlungen ist ohne weiteres ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Zusätzliche Aufwendungen für Mahnungen und Inkasso werden dem Aussteller extra belastet.

Bezahlt der Aussteller eine Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist, so ist die Messeleitung berechtigt, dem Aussteller eine letzte Frist von 10 Tagen zur nachträglichen Zahlung anzusetzen. Wird bis zum Ablauf dieser Frist nicht bezahlt, so kann die Messeleitung über den nicht bezahlten Stand frei verfügen. Die finanziellen Folgen für den säumigen Aussteller richten sich in diesem Fall nach den Regeln gemäss AGB Ziffer 14.

14 Rücktritt

Wird die Annullation nach Versenden der Anmeldebestätigung gemacht, werden dem Aussteller 300.- verrechnet. Verzichtet ein Aussteller nach abgeschlossener Standzuteilung (Rechnungsstellung durch die Messeleitung) auf seine Teilnahme, so haftet der Aussteller für die volle Standgebühr und die gesamten Nebenkosten.

Gelingt es der Messeleitung, die Standfläche ohne Schaden einem anderen Aussteller zuzuteilen, so schuldet der Aussteller im Sinne eines Unkostenbeitrags eine Entschädigung von 25 % der Standgebühr, mindestens aber 800.-. Kann die frei gewordene Standfläche nur zum Teil oder nur mit einem Rabatt einem anderen Aussteller zugeteilt werden, so schuldet der Aussteller eine Entschädigung von 100 % auf der nicht weitervermittelten Fläche bzw. Ertragsausfall (Standgebühr) mindestens aber 800.-. Kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn ein bestehender Aussteller umgeteilt wird und die dadurch freie Fläche nicht weiterverkauft werden kann.

Erfolgt der Verzicht weniger als 60 Tage vor Eröffnung der ÖGA, so schuldet der Aussteller unabhängig davon, ob seine Standfläche einem anderen Aussteller zugeteilt werden kann, 100 % der verrechneten Standgebühr.

Über Stände, die einen Tag vor Eröffnung der ÖGA vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Die Standgebühr bleibt zu 100 % geschuldet. Die Nebenkosten bleiben in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

Die Geltendmachung eines weiteren aus dem Rücktritt des Ausstellers entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

15 Kostentragung der Messvorbereitungen bei einer Absage/Verschiebung durch die Veranstalter

Der Aussteller beteiligt sich bei einer Absage der Messe, welche die Messeleitung nicht zu verantworten hat, an den Kosten der Messvorbereitung mit folgenden Anteilen der Netto-Standgebühren.

| | |
|---|-----|
| Kostenübernahme durch Aussteller bei Absage bis | |
| Ende Dezember | 10% |
| im ÖGA Jahr bis: | |
| Ende März | 20% |
| Ende April | 30% |
| Ende Mai | 40% |
| 15. Juni | 50% |

Sonstigen in Rechnung gestellten Rechnungen (Grundgebühren, Werbung, Standmaterialien, Stromanschlüsse, usw.) werden zu 100 % gutgeschrieben. Die Bezahlung noch offener Standgebühren oder die Rückzahlung bereits bezahlter Standgebühren erfolgt bis spätestens 45 Tage nach Absage der Messe. Die Absage/Verschiebung wird mittels Publikation auf der Webseite und/oder durch einen Newsletter der ÖGA bekannt gegeben.

16 Verschiebung/Absage der Messe

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn es aus Gründen, welche die Messeleitung nicht zu verantworten hat, zu einer Verschiebung oder Absage der ÖGA kommen sollte. Die Kostentragung gemäss Ziffer 15 kommt in jedem Fall zur Anwendung.

17 Änderung und Auslegung

Änderungen zu diesen Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Die Vertragsdokumente der ÖGA werden in mehreren Sprachen erstellt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten ist die deutsche Fassung massgebend.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

18 Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis mit dem Aussteller untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Teilnahmebedingungen/AGB.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Teilnahmebedingungen und/oder der ÖGA ergeben können, ist Burgdorf (Schweiz) sofern das Gesetz nicht andere zwingende Gerichtsstände vorschreibt. Die Organisatoren der ÖGA sind berechtigt, den Aussteller auch an dessen Domizil zu belangen.